

Vollzug der Strahlenschutzverordnung**hier: Betadosimetrie an RSO-Arbeitsplätzen**

vom 15. September 2009 (GMBI. 2010, Nr. 32, S. 710)

Bezug: Sitzung des Fachausschusses Strahlenschutz
 Mai 2009, TOP A12
 Sitzung des Fachausschusses Strahlenschutz
 November 2008, TOP A17.1
 Sitzung des Fachausschusses Strahlenschutz
 April 2008, TOP A05
 Sitzung des Fachausschusses Strahlenschutz
 Oktober 2007, TOP A09
 Sitzung des Fachausschusses Strahlenschutz
 Mai 2007, TOP A16.2
 Sitzung des Fachausschusses Strahlenschutz
 November 2006, TOP A11
 Sitzung des Fachausschusses Strahlenschutz
 Mai 2006, TOP A08
 Sitzung des Fachausschusses Strahlenschutz
 April 2005, TOP A23
 Sitzung des Fachausschusses Strahlenschutz
 Oktober 2004, TOP A22

- RdSchr. d. BMU v. 15.9.2009 - RS II 3 – 15530/6 -

Der Fachausschuss Strahlenschutz hat sich mit der Messung der Teilkörperexposition durch Betastrahlung an Radiosynoviorthese-Arbeitsplätzen (RSO-Arbeitsplätzen) befasst. Da die durch die (derzeit zusätzlich zu den Ganzkörperdosimetern getragenen) Fingerring-Teilkörperdosimeter gemessene Dosis die tatsächliche Strahlenexposition unterschätzt, hat der Fachausschuss Strahlenschutz auf seiner Sitzung im Mai 2009 unter TOP A12 die Einführung eines weiteren Dosimeters beschlossen:

Die zuständige Behörde ordnet nach § 41 Abs. 3 Satz 5 StrlSchV für zu überwachende Personen, die einhundert oder mehr Radiosynoviorthese-Anwendungen pro Jahr durchführen, ein zweites Fingerringdosimeter an. Das zweite Fingerringdosimeter soll ausschließlich bei den RSO-Anwendungen zusätzlich zu dem generell getragenen Fingerringdosimeter getragen werden. Der Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbeauftragte hat das „RSO-Dosimeter“ bei der Übersendung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 StrlSchV an die bestimmte Messstelle mit dem Merkmal „RSO“ zu kennzeichnen.

Die Messstelle multipliziert den Wert des „RSO-Dosimeters“ mit dem Faktor 2. Die amtliche Dosis für den betreffenden Überwachungszeitraum ist die Summe aus dem Messwert des regulären Fingerringdosimeters und dem Zweifachen des „RSO-Dosimeters“. Die Messstelle überprüft, ob diese Summe für den Zeitraum eines Monats zahlenmäßig ein Zehntel des Jahresgrenzwerts der Oberflächen-Personendosis $H_p(0,07)$ überschreitet (vgl. Nummer 5.4 der Richtlinie über Anforderungen an Personendosismessstellen nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung vom 10. Dezember 2001, GMBI 2002, S. 136) und meldet dies gegebenenfalls dem Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbeauftragten und der zuständigen Aufsichtsbehörde. Anschließend übermittelt die Messstelle den Dosiswert des ersten Fingerringdosimeters und den mit dem Faktor 2 multiplizierten Wert des „RSO-Dosimeters“ getrennt an das Strahlenschutzregister. Das Strahlenschutzregister addiert die beiden Werte.

Ich bitte Sie,

1. die von Ihnen bestimmten Personenmessstellen von dem oben genannten Vorgehen in Kenntnis zu setzen und zu veranlassen, ab dem 1.12.2009 so zu verfahren.
2. diejenigen Genehmigungen nach § 7 StrlSchV, deren Genehmigungsinhaber Personen beschäftigen, welche 100 oder mehr RSO-Anwendungen pro Jahr durchführen, mit der zusätzlichen Auflage zu versehen, ab dem 1.12.2009 wie oben aufgeführt zu verfahren.

An die
 für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung
 zuständigen obersten Landesbehörden

Redaktioneller Hinweis:
 BfS bemüht sich, fehlerfreie Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.